



ZUSATZBEDINGUNGEN AGRI-revenu+ (Taggeld Landwirtschaft)

Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck und Rechtsgrundlage

¹ Mit AGRI-revenu+ können in der Landwirtschaft tätige Personen, welche aufgrund einer Ablehnung in der Taggeldversicherung AGRI-revenu nicht oder nur mit Vorbehalten aufgenommen werden würden, eine Taggeldversicherung als Schadenversicherung gegen die Folgen einer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft abschliessen.

² Ergänzend zu diesen Zusatzbedingungen (ZB) gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Agrisano Versicherungen AG sowie das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

II. BEGINN, ENDE UND RUHEN DER VERSICHERUNG

Art. 2 Beitritt

AGRI-revenu+ kann von der Agrisano Versicherungen AG den in der schweizerischen Landwirtschaft tätigen Personen angeboten werden, sofern sie im Tätigkeitsgebiet der Agrisano Versicherungen AG Wohnsitz haben oder dort erwerbstätig sind, das 15. Altersjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht beendet haben, sowie das Aufnahmeverfahren für das Taggeld AGRI-revenu durchlaufen haben und in diesem aufgrund eines Vorbehaltes oder einer Ablehnung nicht oder mit Vorbehalt aufgenommen werden würden.

Art. 3 Karenzfrist (Leistungen)

¹ Ab Beginn von AGRI-revenu+ besteht eine Karenzfrist von 6 Monaten. Diese Karenzfrist wird auch bei einem Wechsel von einem bestehenden AGRI-revenu zu AGRI-revenu+ erhoben.

² Während der Karenzfrist neu eintretende Arbeitsunfähigkeiten aufgrund eines Unfallereignisses während der Karenzfrist sind nicht von der Leistungspflicht ausgeschlossen.

³ Die speziellen Bestimmungen betreff Mutterschaftstaggeld sind in Art. 18 geregelt.

⁴ Alle anderen während der Karenzfrist eintretenden Arbeitsunfähigkeiten sind von der Leistungspflicht ausgeschlossen.

Art. 4 Beginn

¹ Der Beitritt zu AGRI-revenu+ ist jederzeit auf den ersten eines Folgemonats möglich nach erfolgter Gesundheitsprüfung.

² Die Versicherung beginnt für jede Person ab dem im Anmeldeformular genannten Termin, frühestens aber ab dem nächsten Monatsersten.

Art. 5 Gesundheitsprüfung und Deckung

¹ Bei Aufnahme oder bei Erhöhung der Versicherungsdeckung wird eine Gesundheitsprüfung vorgenommen. Dazu ist das von der Agrisano Versicherungen AG vorgesehene Formular vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Ebenso ist der Antragsteller für die Zustellung allfälliger ergänzender Angaben oder ärztlicher Unterlagen zuständig.

² Die Agrisano Versicherungen AG ist berechtigt, den Versicherungsantrag insbesondere in folgenden Fällen abzulehnen:

- a) Es besteht ein aktueller Leistungsbezug aufgrund Arbeits- und /oder Erwerbsunfähigkeit;
- b) Es erfolgte eine Aussteuerung im Taggeld;
- c) Bei bestehenden Krankheiten oder Unfallfolgen.

Art. 6 Anzeigepflichtverletzung

¹ Bei Verletzung der Anzeigepflicht hat die Agrisano Versicherungen AG innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung das Recht, den Vertrag zu kündigen.

² Wird die Versicherung durch Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht von Agrisano Versicherungen AG für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat Agrisano Versicherungen AG Anspruch auf Rückerstattung.

³ Im Weiteren gelten die entsprechenden Bestimmungen des VVG.

Art. 7 Ende / Reduktion der Taggeldhöhe

¹ Neben den in den AVB der Agrisano Versicherungen AG erwähnten Beendigungsgründen erlischt AGRI-revenu+ ordentlicherweise auch bei:

- a) Eintritt ins AHV-Referenzalter gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
- b) Erschöpfung des Anspruchs auf Leistungen (Aussteuerung), massgeblich sind die Bestimmungen Art. 16 und 22.

² Die versicherte Person kann eine Reduktion des versicherten Taggeldes jeweils unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Monats verlangen.

Art. 8 Missbrauch

Erweist sich das Verhalten einer versicherten Person als missbräuchlich oder sonst unentschuldigbar, kann das Versicherungsverhältnis nach vorausgegangener Androhung der Sanktionen per sofort aufgelöst werden. Missbräuchliches oder unentschuldigbares Verhalten liegt vor, wenn die versicherte Person:

- a) den Versicherungsantrag für AGRI-revenu+ nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt hat (Artikel 6 VVG);
- b) mit der Bezahlung der Prämien in Verzug ist und einer Zahlungsaufforderung mit Androhung der Auflösung der Versicherung nicht innert Monatsfrist nachkommt;
- c) Tätigkeiten vornimmt, die einen versuchten oder vollendeten Versicherungsmissbrauch zum Inhalt haben.

Art. 9 Sistierung

¹ Gegen eine Risikoprämie von 10 % der ordentlichen Prämie, im Minimum CHF 10.– pro Monat, kann AGRI-revenu+ in folgenden Fällen maximal für fünf Jahre sistiert werden:

- a) Obligatorische Mitgliedschaft bei einer gleichwertigen Versicherung;
- b) Militär- oder Zivildienst von zusammenhängend mehr als zwei vollständigen Monaten;
- c) Auslandsaufenthalt von mehr als 60 Tagen.

² Anspruch auf die reduzierte Prämie besteht nur für die Dauer des Sistierungsgrundes. Die Sistierung ist im Voraus schriftlich zu beantragen.

³ Nach fünfjähriger Sistierung wird die Versicherung beendet.

⁴ Fällt der Sistierungsgrund dahin, ist die versicherte Person verpflichtet, dies der Agrisano Versicherungen AG schriftlich mitzuteilen. Mit Eintreffen der Meldung wird AGRI-revenu+ wieder, frühestens aber ab dem nächsten Monatsersten, aktiviert.

III. VERSICHERUNGSANGEBOT

Art. 10 Versicherungsangebot

¹ Das tägliche Kranken- und Unfalltaggeld beträgt insgesamt mindestens CHF 30.–. Das Unfallrisiko kann nicht ausgeschlossen werden.

² Die Wartefristen können wie folgt gewählt werden:

- a) 30 Tage
- b) 60 Tage

³ Die Wartefristen können kombiniert werden.

IV. PRÄMIEN

Art. 11 Prämienkategorien

¹ Es bestehen folgende Prämienkategorien:

- a) 18 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- b) 25 bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
- c) 30 bis zum vollendeten 30. Lebensjahr
- d) 35 bis zum vollendeten 35. Lebensjahr
- e) 40 bis zum vollendeten 40. Lebensjahr
- f) 45 bis zum vollendeten 45. Lebensjahr
- g) 50 bis zum vollendeten 50. Lebensjahr
- h) 55 bis zum vollendeten 55. Lebensjahr
- i) 60 bis zum vollendeten 60. Lebensjahr

- j) 65 bis zum vollendeten 65. Lebensjahr
 - k) 70 bis zum vollendeten 70. Lebensjahr
 - l) 75 bis zum vollendeten 75. Lebensjahr
- ² Die Umteilung erfolgt jeweils auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres.

Art. 12 Prämienhöhe und -zahlung

- ¹ Die Prämien für AGRI-revenu+ werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.
- ² Die Prämien können nach Kategorien und Regionen abgestuft werden.
- ³ Die Versicherten haben die Prämien für volle Monate, in gesunden und kranken Tagen, im Voraus zu bezahlen.
- ⁴ Im Weiteren gelten für die Prämienfestsetzung, die Prämienzahlung, den Zahlungsverzug sowie die Prämienanpassung die AVB der Agrisano Versicherungen AG.

V. ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG

Art. 13 Grundprinzip der Berechnung

- ¹ Die Überschussbeteiligung ist an die Combined-Ratio (CR) gebunden, welche das Verhältnis von Kosten zu Einnahmen der Versicherung darstellt. Eine CR von 90 % oder weniger zeigt eine günstige Geschäftsentwicklung, bei der Überschüsse entstehen. Die entstandenen Überschüsse, Differenz zwischen der tatsächlichen CR und der CR von 90 %, wird jährlich zu Gunsten der Versicherten zurückgestellt.
- ² Der Anspruch auf Überschussbeteiligung wird in dreijährigen Zyklen berechnet. Für jeden dieser Zyklen, der drei Kalenderjahren entspricht, wird die durchschnittliche CR betrachtet.
- a) CR ≤ 90 %: Wenn die durchschnittliche CR in einer Dreijahresperiode 90 % oder weniger beträgt, besteht Anspruch auf eine Überschussbeteiligung.
- b) CR > 90 %: Liegt die durchschnittliche CR über 90 %, besteht kein Anspruch auf eine Überschussbeteiligung.
- ³ Die Ergebnisse können den jeweiligen Jahresberichten entnommen werden.

Art. 14 Anspruch auf Überschussbeteiligung

Anspruch auf die Ausschüttung einer Überschussbeteiligung haben sämtliche Versicherte, welche nach Ende des dreijährigen Zyklus per 01.01. Folgejahr eine gültige Versicherungsdeckung aufweisen.

Art. 15 Höhe der Überschussbeteiligung

- ¹ Nach Ablauf einer fixen Periode von drei Kalenderjahren wird bei einer durchschnittlichen CR von besser als 90 % eine Ausschüttung der Überschussbeteiligung gewährt.
- ² 80 % der angehäuften Rückstellung gemäss Art. 13 Abs. 1 kommt den Versicherten zugute.
- ³ Die Höhe des Überschusses richtet sich nach den jährlich erwirtschafteten Ergebnissen während des dreijährigen Zyklus und wird prämianteilig im Folgejahr ausbezahlt. Eintritte während der Dreijahresperiode partizipieren somit anteilmässig gemäss der jeweiligen Prämienzahlung am Überschuss.
- ⁴ Die erste Dreijahresperiode beginnt ab Inkrafttreten der vorliegenden ZB und dauert bis Ende 2027.

VI. LEISTUNGEN

Art. 16 Leistungsvoraussetzung

- ¹ Leistungsvoraussetzung ist eine vom behandelnden Arzt oder Chiropraktor bescheinigte und tatsächlich bestehende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 %.
- ² Anspruch auf Leistungen besteht nur insoweit, als dem Versicherten kein Versicherungsgewinn (Überentschädigung) erwächst.
- ³ Für Krankheit, Unfall und Mutterschaft wird die Dauer der Anspruchsberechtigung getrennt berechnet.

Art. 17 Leistungsumfang

- ¹ Die Leistungen bemessen sich nach dem vereinbarten Versicherungsumfang, den AVB sowie diesen ZB.

- ² Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % wird die Leistung entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet.

- ³ Bei Arbeitsunfähigkeit während eines Auslandsaufenthaltes wird die Leistung nur während der Dauer eines stationären Aufenthaltes ausgerichtet.

Art. 18 Leistungsumfang bei Mutterschaft

- ¹ Die Versicherte hat, vorbehaltlich der Überentschädigung, Anspruch auf ein Mutterschaftstaggeld von maximal 70 Tagen. Die Wartezeit wird an die Leistungsdauer angerechnet.
- ² Beträgt die Dauer zwischen Versicherungsbeginn und Niederkunft mehr als 365 Tage, so wird das volle Mutterschaftstaggeld ausgerichtet.
- ³ Beträgt die Dauer zwischen Versicherungsbeginn und Niederkunft zwischen 364 und 210 Tage, so wird das hälftige Mutterschaftstaggeld ausgerichtet.
- ⁴ Beträgt die Dauer zwischen Versicherungsbeginn und Niederkunft weniger als 210 Tage, so besteht kein Anspruch auf Mutterschaftstaggeld.
- ⁵ Das Mutterschaftstaggeld beginnt 14 Tage vor der Niederkunft und endet spätestens 56 Tage nach der Geburt.
- ⁶ Es wird ausgerichtet, wenn die Schwangerschaft mindestens 26 Wochen andauerte.
- ⁷ Bei einer ganzen oder teilweisen Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit vor dem 56. Tag nach der Geburt, endet das Mutterschaftstaggeld mit der Aufnahme der ganzen oder teilweisen Erwerbstätigkeit.
- ⁸ Kumuliert sich die Mutterschaftsleistung mit einer Mutterschaftsentschädigung gemäss dem Bundesgesetz über die Erwerbersatzordnung (EOG), so wird die Taggeldleistung nur soweit ausgerichtet, dass keine Überentschädigung entsteht.

Art. 19 Wartezeiten

- ¹ Der Leistungsanspruch beginnt nach Ablauf der in der Police vereinbarten Wartezeit - vorbehaltlich der Karenzfrist (Art. 3). Die Wartezeit beginnt mit dem 1. Tag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit.
- ² Für die Bemessung und Erfüllung der Wartezeit werden Perioden von Krankheits- und Unfalltagen mit einer zusammenhängenden Dauer von mehr als acht Tagen innerhalb von 365 Tagen kumuliert. Kürzere Arbeitsunfähigkeitszeiten werden nicht berücksichtigt. Die vereinbarte Wartezeit wird nur einmal innert 365 Tagen berechnet.
- ³ Tage teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % gelten für die Berechnung der Wartezeit als ganze Tage.
- ⁴ Die Wartezeit wird an die maximale Leistungsdauer angerechnet.

Art. 20 Leistungsumfang bei Krankheit

- ¹ Der maximale Leistungsanspruch beträgt 730 Taggelder. Der Leistungsanspruch endet nach dem Bezug des maximalen Leistungsanspruchs im Verlaufe von 900 aufeinanderfolgenden Tagen.
- ² Nach der Erreichung des maximalen Leistungsanspruches endet AGRI-revenu+.
- ³ Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird ein entsprechend reduziertes Taggeld erbracht.
- ⁴ Taggelder, die infolge teilweiser Arbeitsunfähigkeit nur reduziert ausgerichtet werden oder infolge Überversicherung gekürzt werden, gelten bezüglich der Anrechnung an die maximale Bezugsdauer als ganze Taggelder.

Art. 21 Leistungsumfang bei Unfall

- ¹ Der maximale Leistungsanspruch beträgt 730 Taggelder. Der Leistungsanspruch endet nach dem Bezug des maximalen Leistungsanspruches im Verlaufe von 900 aufeinanderfolgenden Tagen.
- ² Nach der Erreichung des maximalen Leistungsanspruches endet AGRI-revenu+.
- ³ Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird ein entsprechend reduziertes Taggeld erbracht.
- ⁴ Taggelder, die infolge teilweiser Arbeitsunfähigkeit nur reduziert ausgerichtet werden oder infolge Überversicherung gekürzt werden, gelten bezüglich der Anrechnung an die maximale Bezugsdauer als ganze Taggelder.

Art. 22 Zusammenfall des Leistungsanspruches bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft

- ¹ Fallen Leistungsansprüche zusammen, so kann maximal das versicherte Taggeld ausgerichtet werden.
- ² Der Leistungsanspruch wegen Mutterschaft geht allen anderen Leistungsansprüchen vor.
- ³ Endet ein Leistungsanspruch wegen Krankheit nach der maximalen Bezugsdauer von 730 Tagen und besteht gleichzeitig noch Anspruch auf Unfalltaggeldleistungen im Umfang der vorhandenen Arbeitsfähigkeit, bleibt der Unfalltaggeldanspruch im Rahmen der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit bis zur maximalen Unfalltaggeldbezugsdauer erhalten. Die Prämie wird als Folge der teilweisen Aussteuerung nicht verändert.
- ⁴ Endet ein Leistungsanspruch wegen Unfall nach der maximalen Bezugsdauer von 730 Tagen und besteht gleichzeitig noch Anspruch auf Krankentaggeldleistungen im Umfang der vorhandenen Arbeitsfähigkeit, bleibt der Krankentaggeldanspruch im Rahmen der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit bis zur maximalen Krankentaggeldbezugsdauer erhalten. Die Prämie wird als Folge der teilweisen Aussteuerung nicht verändert.

Art. 23 Verzicht auf Taggeldleistungen

Macht der Versicherte zum Zwecke der Verhinderung der Erreichung der maximalen Bezugsdauer Taggeldleistungen nicht geltend, so werden diese an die maximale Bezugsdauer angerechnet, wie wenn sie bezogen worden wären.

Art. 24 AHV-Referenzalter

- ¹ Auf das Ende desjenigen Monats, in welchem die versicherte Person das AHV-Referenzalter erreicht, erlischt AGRI-revenu+.
- ² Versicherte, die über das AHV-Referenzalter hinaus erwerbstätig sind, können die Weiterführung einer bestehenden Versicherung beantragen.
- ³ Wer die Weiterführung beantragt, hat spätestens im Monat vor Eintritt ins AHV-Referenzalter das von der Agrisano Versicherungen AG zur Verfügung gestellte Formular vollständig ausgefüllt einzureichen.
- ⁴ Auf Ende desjenigen Monats, in welchem die versicherte Person das 70. Altersjahr beendet, erlischt AGRI-revenu+ definitiv.
- ⁵ Versicherte, die über das 70. Altersjahr hinaus erwerbstätig sind, können die Weiterführung einer bestehenden Versicherung von maximal CHF 50.– pro Tag beantragen. Ein verbindlicher Anspruch besteht nicht.
- ⁶ Wer die Weiterführung beantragt, hat spätestens im Monat vor Erreichen des 70. Altersjahres das von der Agrisano Versicherungen AG zur Verfügung gestellte Formular vollständig ausgefüllt einzureichen.
- ⁷ Eine nach dem 70. Altersjahr weiter bestehende Versicherung dauert längstens bis zur Vollendung des 75. Altersjahres. Die Taggeldleistungen werden in Abweichung zum generellen Leistungsumfang insgesamt längstens für 180 Tage ausgerichtet. Die Wartefrist wird an die Leistungsdauer angerechnet

VII. HÖHERVERSICHERUNG

Art. 25 Automatische Höherversicherung

- ¹ Die Agrisano Versicherungen AG passt der versicherten Person ab Vollendung des 25. Altersjahres bis Vollendung des 55. Altersjahres das versicherte Taggeld in der Regel alle zwei Jahre der Preis- und Lohnentwicklung an.
- ² Ausgeschlossen von der Höherversicherung sind versicherte Personen, die bereits im Leistungsbezug stehen oder einen Anspruch auf einen Leistungsbezug haben.
- ³ Die Agrisano Versicherungen AG teilt der versicherten Person die Taggelderhöhung schriftlich mit.
- ⁴ Die versicherte Person hat das Recht, die Taggelderhöhung abzulehnen. Die Ablehnung muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, innerhalb einer Frist von 30 Tagen, nachdem die versicherte Person die Mitteilung der Agrisano Versicherungen AG erhalten hat, bei der Agrisano Versicherungen AG eintreffen.
- ⁵ Lehnt die versicherte Person die Anpassung des Taggeldes ab, wird eine später verlangte Taggelderhöhung gemäss Art. 5 dieser ZB behandelt.

- ⁶ Wird Personen die Taggeldversicherung aufgrund der vorgenannten Bestimmungen erhöht und stellt sich im Nachhinein heraus, dass dieser aufgrund eines noch nicht gemeldeten und vergüteten Leistungsbezuges nicht berechtigt gewesen wäre, kann die Agrisano Versicherungen AG die Erhöhung rückgängig machen.

VIII. ÜBERENTSCHÄDIGUNG

Art. 26 Überentschädigung/Versicherungsgewinn

- ¹ Anspruch auf Leistungen aus AGRI-revenu+ besteht nur insoweit, als dem Versicherten kein Versicherungsgewinn (Überentschädigung) erwächst.
- ² Zur Berechnung der Überentschädigung werden die Leistungen anderer Versicherer nach der Bestimmung von Art. 36 der AVB VVG mitberücksichtigt. Dabei werden nur Leistungen Dritter berücksichtigt, deren Anspruch infolge des bei Agrisano Versicherungen AG versicherten Leistungsfalles entstanden sind (Kongruenzgrundsatz).
- ³ Ein Versicherungsgewinn liegt dann vor, wenn im Leistungsfall eine wirtschaftliche Besserstellung eintritt. Massgebend für die Bemessung sind die vergangenen 36 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.
- ⁴ Eine wirtschaftliche Besserstellung definiert sich dadurch, dass infolge Arbeitsunfähigkeit und daraus resultierenden Taggeldleistungen das Einkommen gegenüber der Situation ohne Arbeitsunfähigkeit höher ausfällt. Der Anfall von ausgewiesenen arbeitsunfähigkeitsbedingten Kosten für Dritte (z.B. Betriebshelferaufwand oder Lohnkosten) wird dabei mitberücksichtigt.
- ⁵ Versicherten Personen, bei denen durch eine Taggeldleistung gemäss Absatz 4 eine wirtschaftliche Besserstellung eintritt, wird das Taggeld in dem Umfang gekürzt, dass die wirtschaftliche Besserstellung entfällt. Es beträgt jedoch mindestens CHF 30.– pro Tag.
- ⁶ Tage mit Einstellung oder mit Teilleistungen infolge Kürzung wegen Anspruchs auf Leistungen Dritter zählen für die Berechnung der Leistungsdauer voll.

Art. 27 Verhältnis zu anderen Versicherern

Den Leistungen von AGRI-revenu+ gehen im Rahmen einer allfälligen Überversicherung folgende Leistungen vor:

- a) EO (Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung);
- b) IV (Bundesgesetz über die Invalidenversicherung);
- c) MV (Bundesgesetz über die Militärversicherung);
- d) UVG (Bundesgesetz über die Unfallversicherung);
- e) Andere Sozialversicherungen, soweit keine expliziten gesetzlichen Koordinationsbestimmungen gelten;
- f) Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten.

Art. 28 Rückforderung und Leistungsabtretung

- ¹ Bei einer Leistungspflicht eines Sozialversicherers ist die Agrisano Versicherungen AG berechtigt, bei diesem von ihm vorschussweise erbrachte Leistungen direkt zurückzufordern. Der Betrag der Rückforderung bemisst sich nach der Höhe der Überentschädigung.
- ² Wird die Agrisano Versicherungen AG anstelle eines haftpflichtigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherers in Anspruch genommen, so tritt der Versicherte der Agrisano Versicherungen AG im Rahmen der ausgerichteten Leistungen seine Ansprüche ab.

IX. PFLICHTEN DES VERSICHTETEN UND MITTEILUNGEN / VERLETZUNG DER PFLICHTEN

Art. 29 Meldepflicht

- ¹ Taggeldansprüche sind der Agrisano Versicherungen AG innert 21 Tagen seit Eintritt des leistungsberechtigten Ereignisses zu melden. Die Meldepflicht gilt unabhängig von der vereinbarten Wartefrist.
- ² Wird von der Agrisano Versicherungen AG das Einreichen eines vollständig ausgefüllten Taggeldmeldeformulars verlangt, so ist die versicherte Person für die fristgerechte Einreichung verantwortlich.
- ³ Bei Unfalltaggeldansprüchen ist der Agrisano Versicherungen AG das zugestellte Unfallmeldeformular innert 21 Tagen ausgefüllt zurückzusenden.

⁴ Die versicherte Person ist verpflichtet, den Wegfall der Arbeitsunfähigkeit der Agrisano Versicherungen AG unverzüglich zu melden.

⁵ Rückdatierungen von ärztlichen Zeugnissen und Krankheits- oder Unfallmeldungen sowie rückwirkende Erhöhungen der Arbeitsunfähigkeit zur Erwirkung von Taggeldleistungen sind unzulässig.

Art. 30 Mitwirkungspflicht / Schadenminderungspflicht

¹ Die versicherte Person hat die Ärzte, die sie behandeln oder behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber der Agrisano Versicherungen AG zu entbinden.

² Zur Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs während eines Leistungsfalles hat die versicherte Person jederzeit ihre Erreichbarkeit sicherzustellen. Sie hält sich auch für durch die Agrisano Versicherungen AG angeordnete Untersuchungen zur Verfügung.

³ Die Agrisano Versicherungen AG macht die Leistung davon abhängig, dass der Fall der Eidg. Invalidenversicherung innerhalb sechs Monaten ab Beginn einer mindestens 40 % Arbeitsunfähigkeit für eine IV-Rente gemeldet wird. Meldet sich die arbeitsunfähige Person nicht oder nicht rechtzeitig bei der Eidg. Invalidenversicherung, so kann die Agrisano Versicherungen AG ab dem 365. Tag seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Falle der verspäteten Meldung die Taggeldleistungen um den Betrag der minimalen Invalidenrente entsprechend dem prozentualen Grad der Arbeitsunfähigkeit kürzen.

⁴ Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was die Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit fördert, und alles zu unterlassen, was den Heilungsverlauf gefährdet.

Art. 31 Auskunftspflicht

¹ Die versicherte Person stellt der Agrisano Versicherungen AG sämtliche erforderlichen Informationen zur Verfügung, welche zur Beurteilung und Bemessung beantragter Taggeldleistungsansprüche erforderlich sind.

² Die Agrisano Versicherungen AG ist berechtigt, die Arbeitsunfähigkeit sowie den ungedeckten Erwerbsausfall in jedem Fall zu überprüfen und gegebenenfalls geeignete Kontrollmassnahmen zu ergreifen.

³ Geht aus den beigebrachten Unterlagen der berechnete Taggeldanspruch nicht schlüssig hervor, kann die Agrisano Versicherungen AG die versicherte Person vorladen und auf Kosten der Agrisano Versicherungen AG eine medizinische Beurteilung bei einem Arzt, der von der Agrisano Versicherungen AG bestimmt wird, anordnen.

Art. 32 Verletzung der Pflichten

¹ Kommt die versicherte Person der Meldepflicht, Mitwirkungs-/ Schadenminderungspflicht und Auskunftspflicht gemäss Art. 29 und Art. 30 Abs. 1 bis 2 und Abs. 4 sowie Art. 31 vorstehend nicht nach, kann die Agrisano Versicherungen AG die Leistungen angemessen kürzen und auf den Betrag reduzieren, für den die Agrisano Versicherungen AG ohne Verletzung der Pflichten leistungspflichtig wäre.

² Die Rechtsnachteile nach Art. 32 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 3 treten nicht ein, wenn die Verletzung der Pflichten den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder die versicherte Person nachweisen kann, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von Agrisano Versicherungen AG geschuldeten Leistungen hat.

X. VERSCHIEDENES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Rückerstattung

Irrtümlich oder zu Unrecht bezogene Leistungen müssen von der versicherten Person der Agrisano Versicherungen AG zurückerstattet werden.